

Richtlinie zur Förderung von Blühwiesen auf privaten Grundstücken in der Gemeinde Westoverledingen

Präambel

Die Gemeinde Westoverledingen möchte im Rahmen einer niedrigschwelligen Förderung Anreize für Bürgerinnen und Bürger zur Anlage von insektenfreundlichen Blühflächen im heimischen Garten oder in der freien Landschaft schaffen. Damit sollen verschiedene Ziele verfolgt werden, u.a. die Förderung von Insektenhabitaten und Futterquellen, die Sensibilisierung der Bevölkerung und die Biodiversität.

§ 1 Zweck der Zuwendung

Die Förderung soll Anreize schaffen, auch in den heimischen und privaten Gärten und Flächen Blühwiesen anzulegen und einen Lebensraum vorwiegend für Insekten zu schaffen und die Biodiversität zu fördern.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird die Anlage von Blühflächen in Wohngebieten und der freien Landschaft im Gebiet der Gemeinde Westoverledingen. In der freien Landschaft darf ausschließlich zertifiziertes regionales Saatgut verwendet werden.
- (2) Die Förderung wird gewährt für Flächen ab einer zusammenhängenden Größe von 10 m² bis zu max. 1.000 m².
- (3) Geförderte Flächen sind für drei Jahre als Blühwiese zu erhalten.
- (4) Für die gleiche Fläche kann erst nach Ablauf von fünf Jahren eine erneute Förderung beantragt werden.

§ 3 Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Gebiet der Gemeinde Westoverledingen, die auf diesem Grundstück eine Blühwiese anlegen möchten.
- (2) Im Einzelfall behält sich die Gemeinde Westoverledingen vor, über den jeweiligen Zuwendungsantrag im Sinne der Präambel und einem wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln abweichend zu entscheiden. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht.

§ 4 Höhe der Zuwendung

- (1) Die Förderung wird derart gewährt, dass das Saatgut für die beantragte Fläche von der Gemeinde Westoverledingen abgeholt werden kann (Sachzuwendung).
- (2) Eine finanzielle Förderung in Form von Geldmitteln ist ausgeschlossen.
- (3) Die Fördermittel (Saatgut) sind begrenzt auf die im Haushalt für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.
- (4) Sollte eine geförderte Blühwiese vor Ablauf der Bindungsfrist für einen anderen Zweck genutzt werden, kann die Gemeinde die Erstattung der Sachkosten vom Fördernehmer verlangen.

§ 5 Zuwendungsverfahren

- (1) Für die Förderung ist ein Antrag zu stellen.

- (2) Eine Förderung erfolgt nur, sofern für das Haushaltsjahr noch Mittel zur Verfügung stehen. Es gilt das sogenannte „Windhund-Verfahren“.
- (3) Die Förderung wird durch Ausgabe der benötigten Menge des Saatgutes an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller geleistet.
- (4) Die Gemeinde behält sich vor, in Einzelfällen eine örtliche Prüfung durchzuführen (Stichprobenkontrolle). Sofern die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet oder anderweitig gegen die Bestimmungen der Förderrichtlinie verstoßen wird, behält sich die Gemeinde eine Rückforderung der Zuwendung vor.

§ 6 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Westoverledingen, den 01.10.2023

Gemeinde Westoverledingen

Der Bürgermeister
Douwes